



BDB e.V. · Dammstraße 26 · D-47119 Duisburg

Dammstraße 26  
D-47119 Duisburg-Ruhrort  
Telefon: (0203) 8 00 06-50  
Telefax: (0203) 8 00 06-65  
Internet: [www.Binnenschiff.de](http://www.Binnenschiff.de)  
Mail: [BDB-Schwanen@binnenschiff.de](mailto:BDB-Schwanen@binnenschiff.de)

## **Verkehrs- und Gewerbepolitik**

### **Rundschreiben Nr. 17/2021**

Durchwahl 8 00 06-60  
JS/AS

23. März 2021

## **Auswirkungen der Bund-Länder-Beschlüsse auf den Transport- und Logistiksektor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Nacht wurden im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz Beschlüsse getroffen, die auch Auswirkungen auf das Transport- und Logistikgewerbe haben könnten.

In der Anlage finden Sie die 12 Punkte umfassende Beschlussdrucksache, die insbesondere zu den vereinbarten „Ruhetagen“ (Nr. 4) Fragen aufwirft, die auch bereits an die Verbandsgeschäftsstelle adressiert wurden. Dort heißt es:

„Angesichts der ernststen Infektionsdynamik wollen Bund und Länder die Ostertage nutzen, um durch eine mehrtägige, sehr weitgehende Reduzierung aller Kontakte das exponentielle Wachstum der 3. Welle zu durchbrechen. Deshalb sollen der 1. April (Gründonnerstag) und der 3. April (Samstag) 2021 zusätzlich einmalig als Ruhetage definiert werden und mit weitgehenden Kontaktbeschränkungen sowie einem Ansammlungsverbot vom 1. bis 5. April verbunden werden („Erweiterte Ruhezeit zu Ostern“). Es gilt damit an fünf zusammenhängenden Tagen das Prinzip #WirBleibenZuHause. (...) Soweit Außengastronomie geöffnet ist, wird diese während der fünf Tage geschlossen. Ausschließlich der Lebensmitteleinzelhandel im engen Sinne wird am Samstag geöffnet. Der Bund wird dazu einen Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung einschließlich der Begründung vorlegen.“

Das Bundesverkehrsministerium konnte heute auf Nachfrage noch keine Auskunft darüber geben, ob diese „Ruhetage“ am 1. und 3. April zum Beispiel eine Betriebsstilllegung u.a. in den Häfen, Terminals oder Umschlagsbetrieben erforderlich machen oder ob hier Ausnahmen gelten. Ruhetage haben in relevantem Ausmaß auch Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse, etwa in Bezug auf das Arbeitszeitgesetz.

Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob diese Ruhetage als gesetzliche Feiertage definiert werden könnten, was dann auf Landesebene, z.B. im Sonn- und Feiertagsgesetz NRW, umzusetzen ist. Hiervon würde dann auch abhängen, ob und wie angestellte Arbeitnehmer an diesen Tagen entlohnt werden – und ob der Bund die entstehenden Mehrkosten ggf. übernimmt. Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer hat diese Fragen wegen der Eilbedürftigkeit bereits in der gestrigen Runde aufgeworfen.

Die Klärung des Sachverhalts findet zurzeit statt. Sobald wir hierzu Informationen erhalten, werden wir Sie per Rundschreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Schwanen  
Geschäftsführer

**Anlage**